

# RS Vwgh 2000/4/11 98/11/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/11/0274

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/04 93/02/0215 1

## Stammrechtssatz

Das Erscheinen der geladenen Person ist nicht "nötig" iSd§ 19 Abs 1 AVG, wenn die Behörde den mit der Ladung verfolgten Zweck auch auf andere Weise (etwa schriftlich oder fernmündlich) erreichen kann. Insbesondere kann der VwGH nicht finden, daß das Erscheinen einer geladenen Person dann erforderlich ist, wenn dieses lediglich dazu dienen soll, allfällige "Gerüchte" ohne konkreten Verdacht zu verfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998110273.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)